



ENTLÖHNUNG DER LEHRPERSONEN. TEILREVISION DER LEHRPERSONALVERORDNUNG

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	ENTLÖHNUNG DER LEHRPERSONEN, TEILREVISION DER LEHRPERSONALVERORDNUNG UND DER ENTLÖHNUNGSVEREINBARUNG	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	1.0
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	16.05.23
Autor:	Andreas Gwerder	Status:		DruckDatum:	16.05.23
Ablage/Name:	VL-Ergebnis LPV-Revision, Bericht.docx			Registratur:	2022.nwbid.20

Inhalt

	Vernehmlassungsteilnehmer und Abkürzungen	4
1	Einleitung	5
2	Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision	5
3	Übersicht über die Ergebnisse	5
4	Auswertung der Vernehmlassung.....	7
4.1	Vorbemerkungen	7
4.2	Lehrpersonalverordnung.....	7
4.3	Anhang 1 der Lehrpersonalverordnung.....	8
4.4	Weitere Bemerkungen	11

Vernehmlassungsteilnehmer und Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmer (VT) aufgeführt.

Parteien

Mitte	Die Mitte Nidwalden
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei Nidwalden
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei Nidwalden
GLP	Grünliberale Partei Nidwalden

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
STA	Stans
WOL	Wolfenschiessen

Schulgemeinden

SODO	Schulgemeinde Oberdorf
SSST	Schulgemeinde Stansstad

Kommissionen und Konferenzen

BK	Kantonale Bildungskommission
LeBeN	Lehrerinnen und Lehrerverein der Berufsschule Nidwalden
LVN	Lehrerinnen- und Lehrerverband Nidwalden
MLN	Mittelschullehrerverein Nidwalden
SLK	Konferenz der Nidwaldner Schulleiterinnen und Schulleiter
VSL	Verband Schulleitungen Nidwalden

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer, die summarisch antworten bzw. explizit auf eine Stellungnahme verzichten

SVP	nimmt die vorliegende Teilrevision zur Kenntnis
Stansstad	teilt mit, dass die Stellungnahme der Schulgemeinde unterstützt wird.
Oberdorf	teilt mit, dass die Stellungnahme der Schulgemeinde unterstützt wird.
Gewerbeverband	verzichtet auf eine Stellungnahme

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer ohne Stellungnahme

- Die Junge Mitte Nidwalden
- Junge SVP Nidwalden
- Jungfreisinnige Nidwalden
- Junge Grünliberale Partei Obwalden/Nidwalden
- Gemeindepräsidentenkonferenz

1 Einleitung

Mit Beschluss vom 10. Januar 2023 verabschiedete der Regierungsrat den Entwurf zur Teilrevision der Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung, LPV; NG 165.117) und der Vereinbarung über die Entlöhnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlöhnungsvereinbarung, EV; NG 311.112). Mit Schreiben vom 12. Januar 2023 wurden die Adressaten mit dem Entwurf zur Revision, dem zugehörigen Bericht und einem Antwortformular bedient.

Die konkreten Fragestellungen betrafen die generelle Anwendung des effektiven Lebensalters zur Festlegung des Anfangslohns, die Lohnbandzuteilung der Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache, die Anrechnung der Klassenlehrfunktion sowie verschiedene, meist formale Bereinigungen bei den Lehrpersonen der Volksschule, der Mittelschule und der Berufsfachschule.

Gemäss Art. 23 Abs. 1 des Bildungsgesetzes wird die Entlöhnung der Lehrpersonen an den Gemeindeschulen über die LPV hinaus in einer unter den Gemeinden abzuschliessenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Vereinbarung festgelegt. Diese Entlöhnungsvereinbarung bezieht sich auf die LPV und gibt Teile von deren Anhang 1 wieder. Die vorgesehene LPV-Revision ist also zwingend mit einer Revision der Entlöhnungsvereinbarung gekoppelt. Die Vereinbarung selbst war aufgrund ihrer rein formalen Natur nicht Gegenstand der Vernehmlassung.

Bis Mitte April 2023 gingen auf der Staatskanzlei 22 Stellungnahmen ein, die im vorliegenden Bericht ausgewertet wurden.

2 Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision

Die vorliegende Teilrevision der Lehrpersonalverordnung LPV findet eine grosse allgemeine Zustimmung. So werden alle sieben gestellten Fragen von den Vernehmlassungsteilnehmern (VT) grossmehrheitlich bejaht. Konkret betrifft dies die generelle Anwendung des effektiven Lebensalters zur Festlegung des Anfangslohns, die Lohnbandzuteilung der Lehrpersonen (LP) für Deutsch als Zweitsprache, die Anrechnung der Klassenlehrfunktion sowie verschiedene, meist formale Bereinigungen bei den Lehrpersonen der Volksschule, der Mittelschule und der Berufsfachschule.

Einzelne kritische Hinweise gibt es insbesondere

- zur Entlastung der Klassen-LP, für die nicht eine, sondern zwei Funktionslektionen gefordert werden;
- zur Gleichstellung der Klassen-LP am Kindergarten, für die ebenfalls eine Funktionslektion gefordert wird;
- zur Regelung der Lohnbandeinreihung der SHP an der Orientierungsschule;
- zur unterschiedlichen Lohneinstufung von altrechtlich ausgebildeten Kindergarten-LP und solchen mit einem PH-Diplom;
- zu den Unterschieden bei der Unterrichtsverpflichtung und der Entlöhnung der verschiedenen LP-Kategorien verbunden mit der Frage, ob diese noch zeitgemäss sind.

3 Übersicht über die Ergebnisse

Alle VT stimmen der Vorgabe zu, wonach die Regelung gemäss dem massgebenden Lebensalter aufgehoben und *generell das effektive Lebensalter zur Festlegung des Anfangslohns* gelten soll. Insbesondere seitens der Schulbehörden wird festgehalten, dass die Berufs- und Lebenserfahrung von Ausserhalb der Schule für diese einen Mehrwert darstellen. Auch die Aufwertung der Elternarbeit, die mit der Massnahme verbunden ist, wird mehrfach hervorgehoben. Auch die Besserstellung der Quereinsteigenden sowie die Wirksamkeit zur

Bekämpfung des Lehrpersonenmangels mehrfach positiv erwähnt. Der LVN sieht eine Problematik darin, dass Quereinsteigerinnen u.U. mehr verdienen als erfahrene jüngere regulär ausgebildete Kollegen.

Auch die *vorgesehenen Änderungen bei der Lohnbandzuteilung der Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache* stösst auf einhellige Zustimmung. Mehrfach wird betont, dass Primarlehrpersonen in einer DAZ-Funktion nicht länger benachteiligt werden sollten.

Grundsätzlich ist auch die *Funktionslektion für Klassenlehrpersonen*, die neu unabhängig vom Umfang des erteilten Unterrichtspensums abgegolten werden soll, unbestritten. Zwei VT lehnen die Massnahme ab, weil sie ihnen zu wenig weit geht: die Grünen, weil sie *zwei* Funktionslektionen für Klassen-LP fordern und Buochs, weil die Klassenlehrpersonen des Kindergartens ebenfalls eine Funktionslektion erhalten sollen.

Mehrere Hinweise (Mitte, 3 Gemeinden, BK und LVN) gibt es zur Möglichkeit des Splittings der Funktionslektion, wo es offensichtlich auch Unklarheiten gibt.

Die Forderung von zwei Funktionslektionen bzw. deren Prüfung wird von 9 VT erhoben: Mitte, GN, GLP, EBÜ, EMT, WOL, BK, LV, SLK. In eine ähnliche Richtung geht der Vorschlag der BK, einen Lektionenpool zur Entlastung von Lehrpersonen mit besonders stark belasteten Klassen einzuführen.

Die FDP, BUO und die SLK plädieren für die Einführung einer Funktionslektion für Klassen-LP des Kindergartens und damit für deren Gleichstellung mit den übrigen Lehrpersonen.

Der MLN versteht nicht, weshalb es für die Klassenlehrpersonen des Kollegiums keine Funktionslektionen gibt.

Der *Bereinigung der Lehrpersonenkategorien der Sekundarstufe I* wird – mit Ausnahme einer Enthaltung (DAL; führt keine Sekundarstufe) – durchwegs zugestimmt. Die GLP und 6 Gemeinden begründen ihre Zustimmung mit der hohen Fachkompetenz der heutigen Fachlehrpersonen II, deren Erfahrung und den Veränderungen bei der Ausbildung.

Der LVN und die SLK weisen auf die Einreihung der SHP ORS hin, welche in der LPV nicht explizit geregelt ist.

Bei zwei Ablehnungen (Mitte, HER) wird den *weiteren Bereinigungen betreffend den Bereich der Volksschule* zugestimmt. Die kritischen beiden Stimmen beziehen sich auf die Ungleichbehandlung von altrechtlich ausgebildeten Kindergartenlehrpersonen und solchen mit einem PH-Diplom. Deren unterschiedliche Lohneinstufung wird nicht verstanden.

Die *Bereinigung bei den LP-Kategorien der Mittelschule* lehnt einzig der MLN ab, während sie von 14 VT befürwortet wird und sich die restlichen 7 VT der Stimme enthalten. Der MLN macht bei der Unterrichtsverpflichtung der Fach-LP Wirtschaft/Arbeit/Haushalt (WAH) eine Inkohärenz aus: Für Fachlehrpersonen WAH am Untergymnasium gilt einerseits die Kategorie *Fachlehrperson für die Sekundarstufe I* mit einer Unterrichtsverpflichtung von 28 Lektionen, andererseits wird die Unterrichtsverpflichtung für die Kategorie *Lehrpersonen für die Mittelschule / Untergymnasium* festgehalten, dass diese für «alle übrigen Fächer gemäss Stundentafel» bei 25 Lektionen liegt.

Die *Bereinigung bei den LP-Kategorien der Berufsfachschule* lehnt einzig HER ab, während sie von 12 VT befürwortet wird und sich die restlichen 9 VT der Stimme enthalten. Die Ablehnung wird mit der Verschlechterung der Anstellungsbedingungen bei den LP der Berufsfachschule begründet.

Im Bereich der *weiteren Bemerkungen* stellen BEC, DAL und STA fest, dass die vorliegende Teilrevision bessere Voraussetzungen für die Entlohnung der Lehrpersonen schafft. Dagegen hat EMT den Eindruck, dass die Vorlage keine Attraktivitätssteigerung schafft.

Der LVN und der VSL fragen sich, ob die Unterschiede bei der Unterrichtsverpflichtung und der Entlohnung der verschiedenen LP-Kategorien noch zeitgemäss sind und die GLP ist der

Meinung, dass sich der Mangel an SHP reduzieren liesse, wenn der entsprechende Masterabschluss gestärkt würde.

Bei Nachqualifikationen und Weiterbildungen wird von der GLP und dem MLN bemängelt, dass damit keine Lohnwirksamkeit verbunden ist, während es für EMO wünschenswert wäre, wenn die Lehrpersonen mit Leistungslöhnen abgegolten würden.

EMT und BUO empfehlen, die gesamte Bildungsthematik sowie die Rollen der verschiedenen Bildungspartner zu überdenken bzw. die LPV vollständig zu überarbeiten.

Zu folgenden *Paragraphen gibt es spezifische Anmerkungen*: Zu § 23 wünscht EBÜ, dass die Lohnvorschläge des Personalamts jeweils für ein Schuljahr gemacht werden, damit die Löhne der LP nicht mehr zweimal jährlich angepasst werden müssten.

§ A1-2 f.: Die Mitte, zwei Gemeinden, der LVN und der VSL beantragen, alle Kindergarten-LP gemäss Lohnband L10 zu entlohnen und damit die Differenz zwischen altrechtlichen LP und solchen mit PH-Diplom aufzuheben.

§ A1-13: Die GLP, HER, WOL und der VSL sind der Meinung, dass alle Sekundar-LP mit SHP-Master bzw. überhaupt alle LP mit SHP-Master in Lohnband 13 eingereiht werden.

§ A-21 Abs. 5 f.: Der MLN schliesslich fragt sich, wie die Bestimmungen gehandhabt werden, wenn eine LP bspw. in WAH sowohl am Untergymnasium als auch am Gymnasium unterrichtet.

4 Auswertung der Vernehmlassung

4.1 Vorbemerkungen

Die frei formulierten Beiträge zuhanden der Vernehmlassung wurden z.T. wörtlich übernommen, redaktionell bearbeitet, gekürzt oder zusammengefasst. Die nachfolgende Zuordnung der Inhalte kann von derjenigen in den eingegangenen Formularen abweichen.

→ Zugunsten der Übersicht sind bei den Bemerkungslisten **einzelne Passagen fett** hervorgehoben.

4.2 Lehrpersonalverordnung

Frage 1: Sind Sie damit einverstanden, dass die Regelung gemäss dem massgebenden Lebensalter aufgehoben und generell das effektive Lebensalter zur Festlegung des Anfangslohns gelten soll (Kap. 3.1; § 22 LPV)?

Teilnehmer Vernehmlassung		Mitte	FDP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	STA	WOL	SODO	SSST	BK	LVN	VSL	SLK	MLN	LeBeN	Resultat
1	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	22
	Nein																							0
	Enth.																							0
	Bem.	•				•	•	•	•	•	•		•	•				•	•	•				12

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Die Massnahme wird als wirksam gegen den LP-Mangel erachtet.	GLP, BEC	Kenntnisnahme
- Die strukturelle Benachteiligung der Elternarbeit wird damit korrigiert.	BEC, BUO, DAL, EMT, STA	Kenntnisnahme
- Lebenserfahrung kann fehlende Berufserfahrung durchaus kompensieren.	Mitte	Kenntnisnahme

	Wer	Stellungnahme
- Berufs- und Lebenserfahrungen ausserhalb der Schule sind sehr wertvoll, wenn man die Kinder und Jugendlichen auf den Weg ins Berufsleben vorbereiten möchte.	BUO, DAL, EBÜ	Kenntnisnahme
- Wiedereinsteigerinnen und Quereinsteiger werden durch die Massnahme zurecht bessergestellt.	GLP, BEC, EMT, STA, LVN	Kenntnisnahme
- Es entsteht ein Problem, wenn Junglehrpersonen mit fünf Jahren Erfahrung weniger verdienen , als eine 45 jährige Quereinsteigerin ohne jegliche Unterrichtserfahrung. Da geht die Wertschätzung gegenüber erfahrenen Lehrpersonen verloren.	LVN	Kenntnisnahme
- Mit der Regelung wird die bisher unterschiedliche Handhabung durch die Gemeinden vereinheitlicht .	EMT	Kenntnisnahme
- Die Anpassung ist unbestritten	Mitte, EBÜ, VSL	Kenntnisnahme
- Bei Neuanstellungen soll die Lohneinstufung generell auf der Lohnleitlinie erfolgen.	BK	Zustimmung
- Seit Januar 22 wird generell das effektive Lebensalter bei der Festlegung des Anfangslohns angewendet.	HER	Kenntnisnahme

4.3 Anhang 1 der Lehrpersonalverordnung

Frage 2: Sind Sie mit der vorgesehenen Änderung bei der Lohnbandzuteilung der Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache einverstanden (Kap. 3.2; ° A1-4)?

Teilnehmer Vernehmlassung	Mitte	FDP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	STA	WOL	SODO	SSST	BK	LVN	VSL	SLK	MLN	LeBeN	Resultat	
2	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	22
	Nein																							0
	Enth.																							0
	Bem.					•	•	•	•	•	•	•	•	•										7

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Primarlehrpersonen in einer DAZ-Funktion sollten nicht benachteiligt werden.	BEC, BUO, EBÜ, HER	Zustimmung
- DAZ-Lehrpersonen mit einem Primarlehrdiplom bringen ein mutmasslich tieferes Hintergrundwissen mit.	EMT	Kenntnisnahme
- Die Massnahme ist sinnvoll und richtig .	GLP, DAL, STA	Kenntnisnahme

Frage 3: Sind Sie damit einverstanden, dass Klassenlehrpersonen künftig – unabhängig von der Grösse ihres Unterrichtspensums – eine ganze Wochenlektion für ihre Klassenlehrfunktion angerechnet erhalten (Kap. 3.3; §§ A-1.9, A-1-10, A1-14, A1-20)?

Teilnehmer Vernehmlassung	Mitte	FDP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	STA	WOL	SODO	SSST	BK	LVN	VSL	SLK	MLN	LeBeN	Resultat	
3	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	20
	Nein			•			•																	2
	Enth.																							0
	Bem.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Es ist fair, den Mehraufwand von Klassenlehrpersonen adäquat zu entschädigen.	DAL, EBÜ, STA	Kenntnisnahme
- Die Massnahme bringt eine Verbesserung für Klassenlehrpersonen in Teilpensen .	BEC, DAL, EMT, STA	Kenntnisnahme
- Alles andere hätte zur Folge, dass mit dem gleichen Aufwand weniger verdient würde.	SP	Kenntnisnahme
- Dass neu nicht mehr pro Pensum sondern pro Klasse eine Funktionslektion gewährt wird, wird begrüsst.	BEC	Kenntnisnahme
- Es ist unklar, ob es sich bei Teilzeitpensen um eine Lektion pro Klasse oder pro Klassenlehrperson handelt.	Mitte, DAL	Bericht Ziff. 3.3
- Die Funktionslektion sollte bei einer Aufteilung der KlassenlehrerInnenfunktion auch gesplittet werden können (Anbindung der Funktionslektion an die Klasse).	HER, BK, LVN	Ablehnung Bericht Ziff. 3.3
- Die Spaltung der KlassenlehrerInnenfunktion würde die Berechnung des Lohns komplizieren.	BUO	Kenntnisnahme
- Klassenlehrpensen unter 50 Prozent werden als Risiko betrachtet.	BEC	Kenntnisnahme
- Für die Funktion der Klassenlehrperson werden zwei Entlastungslektionen gefordert , da der Mehraufwand mit einer Lektion nicht abgedeckt wird.	GN, GLP, EBÜ, WOL, SLK	Ablehnung
- Es wird empfohlen, zu prüfen, ob Klassenlehrpersonen mit zwei Lektionen zu entlasten sind.	Mitte, EMT, BK, LVN	Ablehnung
- Angesichts der vielen Aufgaben, die den Klassenlehrpersonen obliegen, ist eine Funktionslektion knapp bemessen. Es ist zu erwägen, ob die Schulen einen Lektionenpool einführen können, der für die Zusatzentlastung von Lehrpersonen stark belasteter Klassen eingesetzt werden kann.	BK	Kenntnisnahme
- Auch die Klassenlehrpersonen des Kindergartens sollten eine Funktionslektion erhalten.	FDP, BUO	Anpassung gem. Bericht Ziff. 5.2
- Die Unterrichtsverpflichtung sowie die Entlastung soll für Kindergarten-LP gleich geregelt werden wie für Primarlehrpersonen : 1. Unterrichtsverpflichtung: 29 Lektionen 1a. Entlastung für Klassenlehrpersonen: 1 Lektion	SLK	Anpassung gem. Bericht
- Es ist eine verpasste Chance, dass man diese Gelegenheit nicht nutzt, um auch eine Entlastungslektion für die Klassenlehrerfunktion an der Mittelschule einführt. Es leuchtet nicht ein, warum es diese Entlastungslektion am Langzeitgymnasium nicht gibt.	MLN	Kenntnisnahme
- Wenn die Unterrichtsverpflichtung um eine Lektion erhöht und danach eine Funktionslektion gewährt wird, handelt es sich um eine Mogelpackung ¹ .	MLN	Bemerkung nicht korrekt

Frage 4: Sind Sie einverstanden mit der Bereinigung der Lehrpersonen-kategorien der Sekundarstufe I gemäss Kap. 3.4 (§§ A-1.17 bis A1-20)?

Teilnehmer Vernehmlassung	Mitte	FDP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	STA	WOL	SODO	SSST	BK	LVN	VSL	SLK	MLN	LeBeN	Resultat
4	Ja	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	21
	Nein																						0
	Enth.							•															1
	Bem.					•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	11

¹ Anmerkung Bildungsdirektion: Die Aussage ist nicht korrekt. Vgl. dazu im Bericht zur externen Vernehmlassung vom 10.01.23 Ziff. 3.3

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Bisherige Fachlehrpersonen II sollen aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung gegenüber den Fachlehrpersonen I nicht mehr benachteiligt werden.	BEC, EMT	Zustimmung
- Die betroffenen Fachlehrpersonen wurden in ihren jeweiligen Fächern besser ausgebildet .	EMT	Kenntnisnahme
- Dieser Schritt ist richtig, da heute die Zulassung für alle Fächer, welche auf der Sekundarstufe I unterrichtet werden, an pädagogischen Hochschulen erworben werden.	GLP, BUO, EBÜ, HER, STA	Kenntnisnahme
- Die Kategorie SHP ORS fehlt. Es liegen zwei Masterabschlüsse vor und die Einstufung liegt nur in Lohnband L12.	LVN	Kenntnisnahme
- Die Kategorie SHP ORS ist bei Vorliegen eines Sek-1 Diploms in Lohnband L13 einzureihen.	SLK	Ablehnung
- Das Lohnband und die Unterrichtsverpflichtung sind zu erwähnen.	SLK	Formalie
- Die Gemeinde führt keine Sekundarstufe	DAL	Kenntnisnahme

Frage 5: Sind Sie einverstanden mit den weiteren Bereinigungen betreffend den Bereich der Volksschule (§§ A-1.3 und A1-5)?

Teilnehmer Vernehmlassung	Mitte	FDP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	STA	WOL	SODO	SSST	BK	LVN	VSL	SLK	MLN	LeBeN	Resultat	
5	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	19
	Nein	•										•												2
	Enth.									•														1
	Bem.					•						•									•			4

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Die Anpassung ist kohärent und sinnvoll .	GLP	Kenntnisnahme
- Für § A1-3 müsste allerdings der Titel von «Lehrperson für den Heilpädagogischen Kindergarten» zu «Lehrperson für die Schulische Heilpädagogik» angepasst werden.	GLP	Bemerkung nicht korrekt
- Zu ergänzen: Kindergarten/Unterstufe und <u>Primarlehrdiplom</u>	SLK	Ablehnung

Frage 6: Sind Sie einverstanden mit der Bereinigung der Lehrpersonen-kategorien der Mittelschule gemäss Kap. 3.6 (§ A1-21)?

Teilnehmer Vernehmlassung	Mitte	FDP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	STA	WOL	SODO	SSST	BK	LVN	VSL	SLK	MLN	LeBeN	Resultat	
6	Ja	•	•	•	•	•	•					•	•		•	•	•	•				•		14
	Nein																					•		1
	Enth.							•	•	•	•			•					•	•				7
	Bem.					•													•			•		2

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Für Fachlehrpersonen WAH am Untergymnasium gilt neu die Kategorie Fachlehrperson für die Sekundarstufe I mit einer Unterrichtsverpflichtung von 28 Lektionen . Dies widerspricht aber dem Anhang (Tabelle 1), in dem festgehalten wird, dass die Unterrichtsverpflichtung für «alle übrigen Fächer gemäss Stundentafel» am Untergymnasium 25 Lektionen betragen muss.	MLN	kein Widerspruch. Vgl. Kommentar zu § A1-21 im Bericht
- Für Lehrpersonen, die Wirtschaft/Arbeit/Haushalt, Technisches Gestalten sowie Medien und Informatik «ausschliesslich» im Untergymnasium unterrichten, gelten die entsprechenden Bestimmungen für Fachlehrpersonen für die Sekundarstufe I gemäss diesem Anhang. Was ist, wenn die Lehrpersonen nicht nur ausschliesslich auf dem Untergymnasium sondern auch auf der Stufe Sek II unterrichten ?	MLN	Klärung in § A-21 Abs. 5 vorgenommen
- Die Massnahme ist kohärent und sinnvoll .	GLP	

Frage 7: Sind Sie einverstanden mit der Bereinigung der Lehrpersonen-kategorien der Berufsfachschule gemäss Kap. 3.7 und 3.8 (§§ A1-22 und A1-22a)?

Teilnehmer Vernehmlassung	Mitte	FDP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	STA	WOL	SODO	SSST	BK	LVN	VSL	SLK	MLN	LeBeN	Resultat	
7	Ja	•	•	•	•	•	•						•			•	•	•				•	12	
	Nein											•												1
	Enth.							•	•	•	•			•	•				•	•	•		9	
	Bem.					•						•							•				3	

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Bei den Anstellungsbedingungen (Lohn) darf es nicht zu einer Verschlechterung kommen, da die Gewinnung von ausgewiesenen Fachkräften aus der Wirtschaft für die Berufsfachschule enorm wichtig ist.	HER	Bemerkung nicht korrekt: Es gibt keine Verschlechterung
- Die Massnahme ist kohärent und sinnvoll .	GLP	Kenntnisnahme

4.4 Weitere Bemerkungen

8. Weitere allgemeine Bemerkungen

Teilnehmer Vernehmlassung	Mitte	FDP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	STA	WOL	SODO	SSST	BK	LVN	VSL	SLK	MLN	LeBeN	Resultat
8	Bem.	•			•	•	•	•	•	•	•	•	•	•				•	•	•	•		15

	Wer	Stellungnahme
- Mit den vorliegenden Anpassungen werden mehrheitlich Handhabungen nachvollzogen , wie sie bereits heute praktiziert werden.	EMT	Kenntnisnahme
- Die vorliegende Teilrevision ist ein Schritt in die richtige Richtung und schafft bessere Voraussetzungen für die Attraktivität des LehrerInnenberufs im Kanton Nidwalden.	BEC, DAL, STA	Kenntnisnahme

	Wer	Stellungnahme
- Eine zielführende, nachhaltige und attraktivitätssteigernde Gesetzesänderung wird mit den vorliegenden Anpassungen nicht erreicht .	EMT	Kenntnisnahme
- Es ist fraglich, ob die Unterschiede in der Entlöhnung von Volksschul-, Mittelschul- oder Berufsschul-LP noch zeitgemäss sind, zumal die Ausbildungen alle mindestens einen Bachelor beinhalten	LVN, VSL	Kenntnisnahme
- Die Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule sollten im selben Lohnband eingestuft sein.	VSL	Ablehnung
- Unterschiedliche Unterrichtsverpflichtungen für ein Vollpensum (von 25 Lektionen auf der Tertiärstufe bis 29 Lektionen auf der Primarstufe) und unterschiedliche Lohnbandeinstufung für gleiche «Berufsgruppen», wie z.B. SHP (LB11/12 oder eben KG-LP (LB 9/10) sind zu prüfen.	LVN	Kenntnisnahme
- Die Stärkung des SHP-Masterdiploms würde dessen Attraktivität stärken und dem entsprechenden Mangel entgegenwirken.	GLP	Kenntnisnahme
- Den Gemeinden sind die kantonalen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Entlöhnung entlang der Lohnleitlinien eingehalten werden kann. Dies ist insbesondere für junge LehrerInnenkollegien wichtig.	GLP	Kenntnisnahme
- Die Lohnbandeinstufungen haben anhand des Ausbildungsgrades und der Weiterbildungen und nicht nach Klassenstufen zu erfolgen ² .	GLP	Kenntnisnahme
- Nachqualifikationen werden oft nicht lohnbandrelevant berücksichtigt. Beim Vorliegen eines neuen Qualifikationsausweises wird die Einstufung in die Lohnbänder nicht neu beurteilt. Dies müsste aber der Fall sein.	MLN	Kenntnisnahme
- Werden die Besserstellungen in höhere Lohnbänder auch rückwirkend geltend gemacht?	MLN	Antwort: nein
- Ein leistungsbezogener Lohn wäre wünschenswert.	EMO	Kenntnisnahme
- Es wird empfohlen, die gesamte Bildungsthematik zu überdenken ; insbes. die Integrationsfrage sowie die Rollenklärung zwischen Behörden, Ämtern, Schulleitung und Lehrpersonen bzw. Mitarbeitenden.	EMT	Kenntnisnahme
- Die Lehrpersonalverordnung ist komplex, unverständlich und ist zu überarbeiten , damit die offenen Fragen geklärt werden können. Es ist ein Berechnungstool anzuschaffen, damit die Schulen von den gleichen Grundlagen ausgehen können.	BUO	Kenntnisnahme
- Es ist zu prüfen , ob Anhang 2 der LPV noch notwendig ist. Es wird angeregt, die Lohntabelle mit den Anfangslöhnen der Leitlinien allen Lehrpersonen zugänglich zu machen, um damit Lohntransparenz zu schaffen.	EMT	Anhang 2 der LPV, NG 165.117, ist mit den Tabellen und Lohnbandgrafiken öffentl. zugänglich.
- Es wird beantragt, die Umsetzung um ein Jahr zu verschieben , da der Zeitrahmen sehr sportlich ist.	BUO	Ablehnung
- Die Gemeinden sollen sich bei der Lohngestaltung einheitlich verhalten.	Mitte	Vorgabe gem. Entlöhnungsvereinbarung

9. Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

Teilnehmer Vernehmlassung	Mitte	FDP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	STA	WOL	SODO	SSST	BK	LVN	VSL	SLK	MLN	LeBeN	Resultat
9 Bem.	•				•	•			•	•								•	•		•		8

² Anmerkung Bildungsdirektion: Die Lohnbandeinstufung im Volksschulbereich ist abhängig vom stufengerechten Diplom; im Bereich der Sekundarstufe II einerseits aufgrund der adäquaten fachlichen und andererseits der pädagogisch vorausgesetzten Ausbildung.

Paragraph/Abs.	Bemerkung	Absender	Stellungnahme
§ 23	Es wird folgende Anpassung beantragt: <i>Das Personalamt berechnet die Lohnvorschläge einmal jährlich für das folgende Schuljahr (anstatt Jahr) aufgrund der aktuellen Löhne der einzelnen Lehrpersonen mittels Lohnentwicklungsin- dex.</i> Begründung: Derzeit werden die Löhne der Lehrpersonen zwei- mal jährlich angepasst: Zu Beginn des neuen Schuljahres und per Anfang Jahr aufgrund einer allfälligen Teuerung. Um den ad- ministrativen Aufwand zu vermindern, kann die Teuerung auch per Anfang Schuljahr indexiert werden.	EBÜ	Die Lohnanpassun- gen per Kalender- jahr sind durch das Personalgesetz vorgegeben Art. 31 Abs. 1 vorgegeben.
§ A1-3 Abs. 1	Sämtliche Kindergarten-LP sind ins Lohnband L10 einzurei- hen, unabhängig ihres Ausbildungslehrgangs.	Mitte, BEC, HER, LVN, VSL	Vgl. Kommentar zu § A1-2 im Bericht
§ A1-3 Abs. 1	Es sind falsche Lohnbänder eingesetzt.	EBÜ	Aussage nicht kor- rekt
§ A1-3 Abs. 1	Die Benachteiligung der seminaristisch ausgebildeten KG-LP ist nicht mehr zu rechtfertigen.	BEC, HER, VSL	Kenntnisnahme
§ A1-3	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb SHP am Kindergarten nur in Lohnband L11 eingereiht sind.	VSL	Kenntnisnahme
§ A1-10 ff.	Weshalb gibt es die Kategorie «Kleinklasse» noch?	EBÜ	Kenntnisnahme
§ A1-10 ff.	Die Kategorie «Kleinklasse» ist aufzuheben.	LVN	Kenntnisnahme
§ A1-13	Sekundar-LP , die ein SHP-Studium machen, sollen ins Lohn- band L13 eingestuft werden.	HER, WOL	Ablehnung
§ A1-13	Alle Lehrpersonen , die ein SHP-Studium machen, sollen ins Lohnband L13 eingestuft werden.	GLP, VSL	Ablehnung
§ A1-18	Unterrichtsverpflichtung und Lohnband müssen ergänzt werden.	EBÜ	Formalie
§ A1-20	Das Lohnband müsste ergänzt werden.	EBÜ	Formalie